

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 88 83. Änderung des Flächennutzungsplanes - Langwahn -
- 89 Aufhebung von gemeinschaftlichen Angelegenheiten - Huppertzbruch -
- 90 Neufassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Schadstoffsammlung
- 91 Öffentl. Zustellung gem. § 15 VwZG an Herrn Christos Rentzis
- 92 Bekanntmachung über die Sitzung des Stadtrates am 25.10.2006

Hinweisbekanntmachungen

22. Jahrgang
Ausgabe Nr. 20
18.10.2006

Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Organisationsamt, Rathausplatz
1, 52249 Eschweiler, Tel.:
02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeis-
ter, Organisationsamt, Rathausplatz
1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Bei Zustellung mit der Post: zum
Preis von 22,00 Euro jährlich,
zahlbar im Voraus an die Stadtkasse
(Konten bei allen Eschweiler
Banken). Einzelexemplare: kosten-
frei erhältlich am Informations-
schalter im Rathaus während der
Dienststunden und an allen Bank-
schaltern.

88

Der Bürgermeister

Bekanntmachung vom 05.10.2006

Die Bezirksregierung Köln hat mit Verfügung vom 10.08.2006, Az.: 35.2.11-07-103/06, die 83. Änderung des Flächennutzungsplanes – Langwahn - mit folgendem Wortlaut genehmigt:

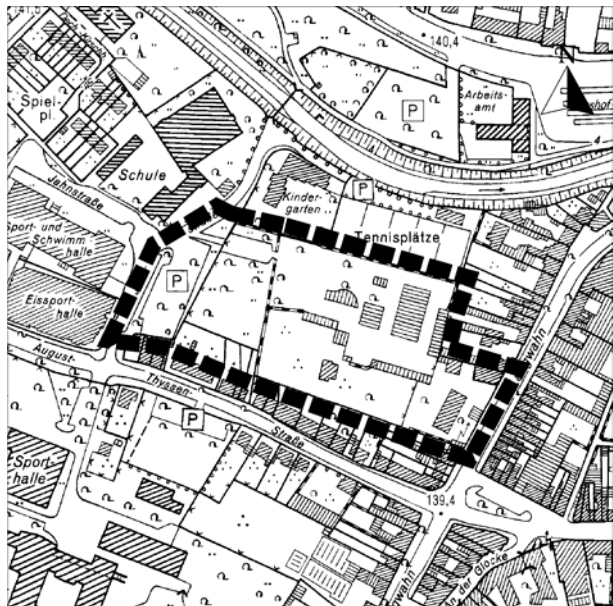
Genehmigung

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Stadt Eschweiler am 29.03.2006 beschlossene 83. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Im Auftrag
gez. Kuball

Das Plangebiet liegt im Stadtzentrum.

Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Die 83. Änderung des Flächennutzungsplanes – Langwahn - wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich. Sie liegt mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer bei der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Rathaus-

platz 1, Zimmer 447, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung.

Danach sind eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung der 83. Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Flächennutzungsplanänderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Flächennutzungsplanänderung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 05.10.2006
In Vertretung

Schulze
Erster und Technischer Beigeordneter

89

Satzung

über die Aufhebung von gemeinschaftlichen Angelegenheiten in der Gemarkung Eschweiler – Bereich Bebauungsplan 259 - Huppertzbruch – vom 05.10.2006

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten (GemAnG) vom 09.04.1956 (GV NRW S.134) hat der Rat der Stadt Eschweiler am 30.08.2006 folgende Satzung beschlossen:

Für die im Rezess der Umlegungssache N 78 aus den Jahren 1931/34 entstandenen Wegeparzellen Gemarkung Eschweiler, Flur 81 Nrn. 64 und 175 – gelegen im Bereich des Bebauungsplanes 259 – Huppertzbruch - werden die im gemeinschaftlichen Interesse getroffenen Festsetzungen (Wirtschaftsweg bzw. öffentlicher Fußweg zugleich Wirtschaftsweg) für die jeweiligen Benutzer entsprechend den Festsetzungen im Bebauungsplan 259 - Huppertzbruch – aufgehoben.

Die Lage der Wegeparzellen ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



Der vorstehende Auszug aus der DGK 5 ist urheberrechtlich geschützt.

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung, die gem. § 7 (1) Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-

Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 666), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten (GemAnG) vom 09.04.1956 (GV NRW S. 134) durch den Landrat des Kreises Aachen als untere Staatliche Verwaltungsbehörde am 26.09.2006 genehmigt worden ist, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 05.10.2006

Bertram
Bürgermeister

90

Bekanntmachung

Im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 18.09.2006, Nr. 38/06 hat die Bezirksregierung Köln die Neufassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Schadstoffsammlung zwischen der Stadt Eschweiler und dem Zweckverband Entsorgungsregion West (ZEW) bekannt gemacht. Auf die Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln wird hiermit hingewiesen.

Eschweiler, den 02.10.2006
In Vertretung

Schulze
Erster und Technischer Beigeordneter

91

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 15 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Die an Herrn Christos Rentzis, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichteten Bescheide:

Gewerbsteuerbescheid vom 04.10.2006 und Bescheid für 2004 über den Gewerbesteuermessbetrag vom 28.08.2006

können vom Steuerpflichtigen
beim Bürgermeister der Stadt Eschweiler, Amt
für Finanzen – Steuerabteilung – Zimmer
541/542, Rathausplatz 1,
52249 Eschweiler

montags bis mittwochs
und freitags 08.30 bis 12.00 Uhr
und donnerstags 14.00 bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 15 Abs. 3 VwZG gilt die Mitteilung an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 11.10.2006
In Vertretung

Schulze
Erster Beigeordneter

92

Bekanntmachung

Am Mittwoch, dem 25.10.2006, 17.30 Uhr, findet im Ratssaal des Rathauses, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler, eine öffentliche Sitzung des Rates mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung

A) Öffentlicher Teil

- A 1) Fragestunde für Einwohner
- A 2) Genehmigung einer Niederschrift
- A 3) Bestellung von Trägervertretern für den Rat der Tageseinrichtungen für Kinder St. Antonius - Bergrath, St. Elisabeth - Neulohn und Herz Jesu - Eschweiler-Ost

- A 4) Gründung einer Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) für den Aufgabenbereich „Betreuungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche der Stadt Eschweiler“; Satzungsbeschluss
- A 5) Zustimmung zur Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 110.000,00 € bei Haushaltsstelle 01.42000.791600; Bez.: Sach- und Geldleistungen (§ 3 AsylbLG)
- Genehmigung einer dringlichen Entscheidung -
- A 6) Zustimmung zur Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe bei Haushaltsstelle 1.42000.791100, Bez.: Laufende Leistungen (§ 2 AsylbLG) in Höhe von 120.000,00 €
- A 7) Zustimmung zur Genehmigung überplanmäßiger Ausgaben bei Haushaltsstelle 1.21000.540105, Bez.: Heizung, Beleuchtung, Wasserversorgung, Gas, Schornsteinreinigung in Höhe von 146.000,00 € und bei Haushaltsstelle 1.56000.540105, Bez.: Beleuchtung, Wasserversorgung, Gas, Schornsteinreinigung in Höhe von 90.000,00 €.
- A 8) Planungsangelegenheiten
- A 8.1 Bebauungsplan 269 - Langwahn -
hier: Ergebnis der öffentlichen Auslegung sowie Satzungsbeschluss
- A 8.2 Bebauungsplan 273 - Hover Mühlenfeld -
hier: Ergebnis der öffentlichen Auslegung sowie Satzungsbeschluss
- A 8.3 7. Änderung zum Bebauungsplan 35 - Lenzenfeldchen -
hier: Erlass einer Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre gemäß § 14 Baugesetzbuch
- A 9) Aufhebung von gemeinschaftlichen Angelegenheiten in der Gemarkung Eschweiler, Flur 98 und Flur 114
- A 10) Aufhebung von gemeinschaftlichen Angelegenheiten in der Gemarkung Eschweiler, Flur 114, Wirtschaftswege im Bereich der A 4
- A 11) Anfragen und Mitteilungen
- A 11.1 Festsetzung und Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz (KAG NRW) für straßenbauliche Maßnahmen in den Straßen „Am Grünen Winkel“, „Hermann-Löns-Anger“, „Am Hang“, „Am Pütt“ und „Am Kitzberg“.

B) Nichtöffentlicher Teil

B 1) Gewährung von Bedienstetendarlehen

B 2) Vergabeangelegenheiten

B 2.1 Ausführung von Straßenunterhaltungsarbeiten auf Fahrbahnen, Gehwegen, Radwegen und Parkplätzen im Stadtgebiet Eschweiler in den Jahren 2007 und 2008

B 3) Anfragen und Mitteilungen

B 3.1 Beschlusskontrolle

Eschweiler, 13.10.2006

Weidenhaupt
Erste stellv. Bürgermeisterin